

Aus den G r ü n d e n :

Die Instanzgerichte haben in der gemäß § 8 des Vertrages vom 11. Oktober 1945 erfolgten Übernahme der Pensionsverpflichtung gegenüber dem Kläger durch die Verklagte die Begründung eines selbständigen, vom übrigen Vertragsinhalt völlig unabhängigen Schuldverhältnisses erblickt. Das ist rechtsirrig. Das LG spricht hinsichtlich der Übernahme der Pensionsverpflichtung in seinen Entscheidungsgründen von einer „im Anschluß an den Schlachthof-Überlassungsvertrag getroffenen Vertragsabrede“ und deutet damit das geschlossene Vertragswerk vom 11. Oktober 1945 ohne ersichtlichen Grund in mehrere selbständige Verträge um, während das OLG zwar richtig feststellt, daß die Übernahme der Pensionsverpflichtung seitens der Verklagten aus Anlaß der gleichzeitig erfolgten Übernahme des Schlachthofs in ihre Verwaltung geschehen ist, gleichwohl aber — im Wege der Auslegung des Vertragsinhalts — ihre Wirksamkeit nicht zeitlich beschränkt auf die Dauer der Benutzung des Schlachthofs durch die Verklagte ansieht.

Die Auslegung des Inhalts des am 11. Oktober 1945 geschlossenen Vertrages unter Berücksichtigung seines Sinns und Zwecks führt gerade zum gegenteiligen Ergebnis. Dieser Vertrag stellt unter Berücksichtigung aller in ihm enthaltenen Einzelbestimmungen eine geschlossene Einheit dar, die nicht willkürlich durch Herauslösung einer seiner Bestimmungen aus dem Zusammenhang beseitigt werden kann, ohne den Vertrag dadurch in seinem eigentlichen Sinn und Zweck zu verändern. Aus § 1 des Vertrages ergibt sich eindeutig, daß der gesamte Vertrag von vornherein nur auf eine bestimmte Zeitdauer geschlossen war und für den Fall, daß die Verklagte einen eigenen Schlachthof in Betrieb nehme, auch in seiner Gesamtheit erlöschen sollte. Das bedeutet, daß die von der Verklagten übernommene vertragliche Verpflichtung nur solange bestehen bleiben sollte, wie sie den von der Genossenschaft übernommenen Schlachthof selbst in Betrieb hatte. Die am 1. September 1949 auf Grund des § 1 Abs. 1 der Kommunalwirtschaftsverordnung vom 24. November 1948 und § 1 Abs. 1 der 1. Durchführungsverordnung vom 4. Mai 1949 erfolgte Umwandlung des Schlachthofs in einen volkseigenen Betrieb, deren grundlegende Bedeutung für die Beurteilung der Rechtslage von den Instanzgerichten nicht genügend gewürdigt worden ist, mußte die Auflösung des seit dem 11. Oktober 1945 bestehenden Vertragsverhältnisses zwischen der Verklagten und der Genossenschaft zur Folge haben. Mit der Überführung des Schlachthofs in das Eigentum des Volkes ist das Bestehen eines zivilrechtlichen Nutzungsvertrages über den Schlachthof zwischen dem bisherigen Eigentümer und der Verklagten unvereinbar. Zwangsläufig ist daher der Vertrag vom 11. Oktober 1945 erloschen. Diese Folge war darüber hinaus auch im Vertrage selbst vorgesehen, wie der oben wiedergegebene Inhalt seines § 1 eindeutig erkennen läßt.

Auf der fehlerhaften Anwendung des § 157 BGB beruht die weitere, im übrigen auf den Wortlaut des § 8 Abs. 2 des Vertrages gestützte Schlußfolgerung der Instanzgerichte, die Verklagte sei mit der Verpflichtung zur Pensionszahlung eine Schuldübernahme im Sinne des § 415 BGB eingegangen, so daß der Kläger einen unmittelbaren Anspruch gegen sie erworben habe. Der Inhalt des Vertrages läßt indessen nicht zu, in der Übernahme der Pensionsverpflichtung mehr als die Erklärung einer Erfüllungsübernahme gemäß § 329 BGB der Verklagten gegenüber der Genossenschaft zu sehen. Aus § 8 Abs. 1 und 2 des Vertrages geht nicht mehr hervor, als daß die Verklagte — und zwar nach Sinn und Zweck des Vertrages als Ganzem für die Dauer der Verwaltung des Schlachthofs — an Stelle der Genossenschaft den Kläger, ebenso wie die übrigen Angestellten und Arbeiter, befriedigen wollte. Wenn schon die Genossenschaft der Verklagten den Schlachthof zum unentgeltlichen Betrieb überließ, dann sollte diese wenigstens die auf diesem Betrieb ruhenden Lasten mit übernehmen, andernfalls würde der Vertrag jeglicher wirtschaftlichen Grundlage entbehren. So ist denn auch in der Tat im § 7 Abs. 1 des Vertrages festgelegt, daß die verklagte Stadtgemeinde die öffentlichen Lasten und Abgaben für die ihr überlassenen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen zu

tragen hatte. Für eine Schuldübernahme nach § 415 BGB fehlt es an jedem ersichtlichen Grund. Daß ein solcher nicht in der „Gegenleistung“ der sogenannten Reichsanleihe bestehen konnte, die zur Zeit des Vertragsabschlusses auf einer Bank deponiert, beschlagnahmt, und daher ohne jeden realen Gegenwert war, bedarf keiner weiteren Begründung. Die praktische Unhaltbarkeit der Auffassung der Instanzgerichte, wonach die Verklagte, unabhängig vom gesamten übrigen Vertragsinhalt, ein selbständiges Schuldverhältnis durch Übernahme der Pensionszahlung an den Kläger eingegangen sei als Gegenleistung lediglich für die Abtretung des Pensionsfonds der Genossenschaft, würde gerade bei der von den Instanzgerichten vorgenommenen Betrachtung des § 8 Abs. 2, losgelöst vom übrigen Vertragsinhalt, offenbar. Vielmehr war offensichtlich allein die Benutzung des Schlachthofs der wirtschaftliche Grund und die Voraussetzung für die Übernahme der Pensionszahlung seitens der Verklagten, denn nur sie bot einen realen Gegenwert. Da also nur eine Erfüllungsübernahme nach § 329 BGB vorlag, hat der Kläger auch keinen unmittelbaren Anspruch an die Verklagte erworben.

II. Entscheidungen anderer Gerichte

Zivilrecht

Die Rechtsprechung über Herabsetzung einer Trümmerhypothekenforderung findet auf den Fall, daß ein dem Gläubiger einer Darlehnsforderung sicherungshalber übereigneter beweglicher Gegenstand untergegangen ist, keine Anwendung.

OLG Erfurt, Urt. vom 2. Mai 1952 - 3 D 9/52.

Die beklagte Holzfirma stand vor 1945 mit der Deutschen Bank derart in Geschäftsverbindung, daß ihr von der Bank ein laufender Kredit eingeräumt wurde, zu dessen Sicherung sie der Bank ein Lager an Rundhölzern übereignet hatte. Dieses Warenlager ging der Beklagten im Zusammenhang mit dem Ereignissen des Zusammenbruchs entschädigungslos verloren.

Gegenüber der Klage, mit welcher die mit der Einziehung der alten Bankforderungen beauftragte Klägerin einen Teilbetrag der Kreditforderung geltend macht, hat die Beklagte den Einwand erhoben, daß die dem Sicherungsübereignungsvertrag zugrunde liegende Forderung in entsprechender Anwendung der Rechtsprechung zu den sog. Ruinenhypotheken erloschen sei, da es gegen Treu und Glauben verstöße, von dem Schuldner die Begleichung der Forderung zu begehren, wenn die zu ihrer Sicherung übereigneten Gegenstände dem Schuldner durch höhere Gewalt entzogen worden sind.

Das LG E. hat unter Zurückweisung dieses Einwandes nach dem Klageanträge erkannt. Die hiergegen eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen.

Aus den G r ü n d e n :

Das erkennende Gericht stützt seine zutreffende Entscheidung auf § 1 Abs. 1 der Verordnung der Deutschen Finanzverwaltung und der Deutschen Justizverwaltung in der Sowjetischen Besatzungszone über die gerichtliche Regelung der Fälligkeit alter Schulden (StundungsVO) vom 4. Juli 1946 und auf die Ziff. 18 der WährungsreformVO vom 21. Juni 1948. Beiden Vorschriften liegt der Wille des Gesetzgebers zugrunde, vor dem 8. Mai 1945 entstandene Verbindlichkeiten sowohl nach dem 8. Mai 1945 als auch nach Durchführung der Währungsreform in neuer Währung voll anzuerkennen und dem Gläubiger einer solchen Altforderung ungehindert das Recht zu geben, Schulden dieser Art gerichtlich geltend zu machen.

Einzelne Gerichte haben diese gesetzliche Regelung, insbesondere auf dem Gebiet der sogenannten Ruinenhypothek, durchbrochen und die Ansicht vertreten, daß es dem Schuldner billigerweise nicht zuzumuten sei, die Lasten seines zum Teil oder völlig ausgebombten Sicherungsgrundstücks zu tragen. Diese Gerichte haben ihre Entscheidungen damit begründet, daß es die Rechtsfigur der Hypothek, trotz ihres doppelten Inhalts, nämlich dingliche Sicherung und persönliche Schuld, zulasse, dem Schuldner mit dem aus Lehre und Rechtsprechung entwickelten Institut der „veränderten Geschäftsgrundlage“ zu helfen, weil Geschäftsgrundlage bei Abschluß eines Darlehnsvertrages mit hypothekarischer Sicherung der Bestand des Grundstücks, seine Nutzungen und Erträge gewesen sei. Mit Recht sind gegen eine solche Abwertungsrechtsprechung starke Bedenken erhoben worden, und der Senat hat sich ebenfalls diesen Entscheidungen nicht an-